**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchen-Zeitung
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
**Band:** 4 (1835)
**Heft:** 1

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Luzern, Samstag
No. 1.

den 3. Jänner
1835.

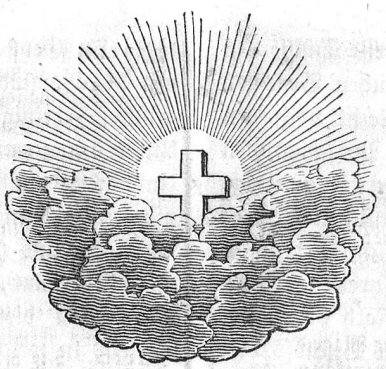

# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Nehmet nicht Theil an den unfruchtbaren Werken der Finsterniß, strafet sie vielmehr.
Der hl. Paulus an die Epheser 5, 11

## Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

### Schluß des XIV. Kapitels.

Um die Fastenpredigten für 1534 zu halten, stellt sich ein durch das Schicksal Furbitys erschreckter Franziskaner vor den Großen Rath und verspricht, auf eine solche Art zu predigen, daß Jedermann damit zufrieden sein könne; er legt sogar die Sätze vor, welche den Inhalt seiner Predigten ausmachen sollten, und bittet den Rath, ihm darüber seine Ansichten mitzutheilen. Dieser hohe Rath, welcher hiemit sich bereits eine bischöfliche Macht und Autorität anmaßte, streicht dem Franziskaner auch wirklich drei von seinen Sätzen, welche noch mit dem katholischen Glauben zusammenhiengen, und ermahnt ihn, nichts anderes, als was man damals das reine Evangelium nannte, nämlich die Lehre Luthers oder Farels zu predigen. Allein obgleich seine Predigten äußerst gemäßigt waren, so schienen sie dennoch den vier Bernerischen Gesandten noch nicht protestantisch genug. Auf erhaltene Nachricht von den Reformirten, beklagen sie sich darüber vor Rath, und fordern nachdrücklich und erhalten zuletzt die — wenn auch nicht ausdrückliche, doch wenigstens stillschweigende — Erlaubniß, daß einer ihrer Predikanten, nämlich der früher aus Genf verwiesene Farel, öffentlich in der Franziskaner-Kirche predigen könne.

Den 28. April 1534 geben endlich die über die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen zu Herstellung des Friedens und zu Handhabung des alten Glaubens ermüdeten Freiburger ihr Bündniß mit Genf auf, und bleiben gegen alle Vorstellungen, die man ihnen dagegen macht, unerbittlich. Freilich ersparten sie sich dadurch während zwei und ein halb Jahrhunderten eine Reihe von beständigen Verlegenheiten, unangenehmen Verwickelungen und großen Geldaufopferungen, deren ganze Last nun ohne irgend einen Gegenvortheil einzig auf Bern fiel; allein durch eben diesen Schritt verloren sie auch allen ihren Einfluß, der vielleicht den alten Glauben noch hätte retten können, und die Katholiken in Genf, des letzten Schutzes beraubt, wurden der Willkühr ihrer Feinde preisgegeben. Von demselben Augenblicke an verließen auch mehrere angesehene Bürger die Stadt. Die Neuerer, welche keine katholischen Verbündeten mehr zu schonen hatten und durch den Schutz der Berner immer frecher wurden, spotten nunmehr jener Uebereinkunft, um welche sie selbst früher angehalten, und deren Beobachtung sie feierlich beschworen hatten. Sie übertreten ungescheut alle Pnnkte derselben, und weit entfernt, dieser Uebereinkunft gemäß den Katholiken ihre Freiheit zu lassen und sie weder mit Handlungen noch mit Worten anzugreifen, begehen sie gegen dieselben Frevel und Gewaltthätigkeiten aller Art. In der Nacht vor Pfingsten (den 24. Mai) werden vor dem Portal der Franziskaner-Kirche zu Rive, in wel-

cher Farel und Viret predigten, neun steinerne Bildsäulen niedergerissen, verstümmelt, in einen öffentlichen Brunnen geworfen, und der Rath hat weder die Macht noch den Willen mehr, die Thäter von dergleichen Profanationen bestrafen zu lassen. Gegen Ende Julius zerstören einige Protestanten alle Bilder im Innern der nämlichen Kirche, und brechen die Altäre in derselben ab, welch' letztere sie jedoch mit Erlaubniß der Berner einstweilen wieder aufrichten mußten. Anderseits verletzt der Rath von Bern das Völkerrecht gegen einen Abgeordneten des Bischofs von Genf, unter dem Vorwande, daß er gewisse, mit Unwahrheiten (d. h. mit der Reformation ungünstigen Betrachtungen) angefüllte Schreiben mit sich getragen habe. Ohne vorläufigen Prozeß, ohne Urtheil wird dieser Gesandte vier Monate lang im Gefängnisse gehalten und zuletzt nur auf Verwendung der Schweizerischen Kantone wieder freigelassen.

Im Jahre 1535 sucht der Rath von Genf, obschon er sich noch immer katholisch nannte, bereits einen Fastenprediger, der den Protestanten angenehm sei, und befiehlt demselben, zu St. Gervais zu predigen, ungeachtet der Bischof ihm solches verboten hatte, und ungeachtet laut dem geschlossenen Friedens-Vertrag Niemand ohne Erlaubniß der geistlichen Obern predigen durfte. Seine Predigten erregen hinwieder den Unwillen der katholischen Zuhörer; allein diejenigen, welche ihn zu unterbrechen wagten, wurden mit Einsperrung, Verbannung und mit Verlurst des bürgerlichen Rechts bestraft; alldieweil es den Protestanten früherhin erlaubt gewesen, gegen die katholischen Priester ihr wüthendes Geschrei zu erheben, sie zu mißhandeln, in's Gefängniß zu werfen und ihnen sogar durch fremde Behörden Kriminal-Prozesse anhängen zu lassen.

Von diesem Augenblicke an war der vollständige Triumph der aufrührischen Neuerer nicht mehr zweifelhaft; gleichwie in unsern Tagen wurden die Schlachtopfer der ungerechten Gewalt für Schuldige ausgegeben, und man schien sich vor Niemanden mehr zu fürchten, als vor den Ueberwundenen. Es gab kein Verbrechen, keinen unglücklichen Zufall, den man nicht verläumderischer Weise den Priestern und den friedlichen Katholiken zuschrieb. Zu gleicher Zeit aber erlaubte man ihnen nicht einmal die Flucht und entzog ihnen also das letzte Rettungsmittel der verfolgten Unschuld. Man konfiszirte die Güter der Ausgewanderten und machte ihnen den Prozeß; Andere, welche sich mit dem Herzog von Savoyen oder mit dem Bischofe, ihrem rechtmäßigen Fürsten, vereinigt hatten und in einigen unbedeutenden Scharmützeln als Kriegsgefangene den Genfern in die Hände gefallen waren, wurden geviertheilt oder zu einer Geldstrafe von 100,000 Thalern verfällt. Eine Abscheulichkeit, welche von Seite der dem Bischofe treu gebliebenen Einwohner von Peney, welche ebenfalls einige Genfer zu Kriegsgefangenen gemacht hatten, strenge und verdiente Repressalien nach sich



zog. In Genf werden Kirchen und Klöster niedergerissen, um die Vorstadt St. Gervais, welche von den mit dem Bischof vereinigten Katholiken bedroht war, zu befestigen. Unter diesen zu einer ruhigen Erörterung wenig geeigneten Umständen macht Jaques Bernard, ein für die neuen Meinungen gewonnener Mönch aus dem Franziskaner-Kloster, wo Farel und seine Gesellen wohnten, mit Erlaubniß des Raths bekannt, daß er öffentlich über Religion disputiren wolle. Zu diesem Ende verfaßt er fünf protestantische Thesen, in welchen er, wie gewöhnlich, einen richtigen und unbestrittenen Grundsatz aufstellte, aber aus demselben ganz falsche, willkührliche und gezwungene Schlüsse zog [1]). Nur wenige Geistliche wohnten seiner Disputation bei, weil der Bischof und der Herzog von Savoyen dieß ausdrücklich verboten hatten, indem das Erscheinen bei einer solchen Disputation Anerkennung einer durchaus unrechtmäßigen Autorität gewesen wäre. Dieses ganze Geschwätz war weiter nichts als ein Gaukelspiel, um die Menge zu täuschen, demjenigen ähnlich, welches der Philosoph Diderot um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in den Kaffee-Häusern von Paris aufführen ließ. Farel, Viret, Froment und Bernard führten nämlich beinahe einzig das Wort; aber um der Sache einigen Anschein zu geben, hatte man zwei schlechte Katholiken, Caroly und Chappuis, bestellt, welche absichtlich ihre Sache nur lau und schwach vertheidigten und sich am Ende für überwunden erklärten. Weil nun Caroly und Chappuis das Feld räumten und Farel als ihren Meister anerkannten, so mußten alle Genfer ebenfalls diesem neuen Papste gehorchen und sich hinwieder für überzeugt erklären. Während der Disputation hatte der Rath die Feier des Fronleichnamsfestes, als einen der streitigen Punkte, eingestellt, so daß also das Ansehen und das Urtheil der allgemeinen Kirche bereits dem zwar noch unbekannten, aber doch vorauszusehenden Resultat eines von Neuerern abgehaltenen Gespräches weichen mußte. Ueberdieß ließ man alles bewegliche Gut der Kirchen und Klöster inventarisiren, aus Furcht, die Ordens- und andere Geistlichen möchten sonst etwa einen Theil ihres Eigenthums zu retten suchen, was in den Augen der Protestanten ein unverzeihliches Verbrechen gewesen wäre.

---

[1]) Diese Thesen hat Ruchat T. V. p. 272—273. Eine derselben stellte z. B. den Grundsatz auf, „daß die Regierung der Kirche „nur nach dem Worte Gottes eingerichtet werden müsse.“ Und daraus zog er den Schluß, „daß die von Alters her fortwährend „beobachteten Traditionen und kirchlichen Satzungen dem Worte „Gottes zuwider, ja sogar eitel und verderblich seien.“ Gerade so, wie wenn Jemand sagte: „Die Verwaltung des Staates „darf nur nach dem Worte oder nach dem geschriebenen Willen „des Landesherrn geordnet werden;“ folglich sind hergebrachte Gebräuche, alle von seinen Stellvertretern erlassenen Verordnungen, alle zur Vollstreckung dieses Willens eingeführten Mittel und Formen diesem Willen selbst zuwider und müssen mithin abgeschafft werden.

Durch diesen Erfolg steigert sich die Frechheit der Neuerer auf einen solchen Grad, daß Farel, welcher sich blos auf die Franziskaner-Kirche beschränken sollte, nun auch in der Magdalenen-Kirche zu predigen anfängt. Dort stört er das heilige Meßopfer dergestalt, daß bei seiner Ankunft die Katholiken in die Kirche St. Gervais, und von dort wieder in andere flüchten mußten. Als der Rath, welcher neue Auftritte fürchtete, ihn hierüber am 30. Juli vor sich lud und ihm auf's Neue verbot, anderswo als in der Franziskaner-Kirche zu predigen: so antwortete er mit der gewöhnlichen Ausflucht aller Sektirer, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen; eine zwar unwidersprechliche Wahrheit, aus der aber doch nicht folgte, daß Farel selbst Gott sei, noch daß Gott durch seinen Mund rede, und noch viel weniger, daß Er ihm befohlen habe, allerorten zu predigen, ohne Befugniß, ohne Sendung, ja sogar gegen den ausdrücklichen Willen seiner geistlichen und weltlichen Obern, denen man doch nach Gottes Gebot ebenfalls gehorchen soll. Die Apostel hatten ihm wenigstens dieses Beispiel nicht gegeben, als denen ihr Meister selbst befahl, von den Ortschaften wegzuziehen, wo man sie nicht gern hören wolle. Farels Frechheit ging aber noch weiter. Er forderte mit Ungestümm, daß seine Sache vor den Großen Rath gebracht werde, wo er bei den jüngern Mitgliedern desselben einen größern Anhang und sichern Erfolg verhoffte. Seinem Begehren ward zwar von dem Rath nicht sogleich entsprochen, er aber fährt nichtsdestoweniger fort, in allen Kirchen, ja sogar in der Kathedral-Kirche selbst, zu deklamiren, und bald führen seine Reden wieder Handlungen herbei, die solcher Lehre angemessen waren. Am 5. August zerstören einige bloße Privat-Personen in der Domkirche alle Bilder; den 9. stürmen die Neu-Evangelischen bewaffnet in verschiedene andere Kirchen, stürzen in denselben die Altäre um, zertrümmern die Bilder und begehen Kirchenschändungen jeder Art. Durch diese Gewaltthätigkeiten ward der ohnehin unter sich selbst entzweite und durch den Nichtgebrauch seiner Autorität bereits um alles Ansehen gekommene Rath immer mehr erschreckt, und so glaubte er endlich, einigen 50 Aufrührern nachgeben zu müssen, vermuthlich weil er, gleich unsern heutigen Staatsmännern, der Meinung war, die Ruhe und Ordnung werde nur dann hergestellt werden, wenn die Unruhestifter Meister geworden seien, und alle Profanationen würden aufhören, wenn nichts mehr zu profaniren übrig bleibe. Deßwegen beruft er auf den folgenden Tag, den 10. August 1535, eine Versammlung des Raths der Zweihundert, als der vermuthlich kompetenten Behörde, um über Glaubens- und Disziplinarsachen zu entscheiden. Hier haranguirte nun Farel die versammelten Räthe mit seiner gewohnten Heftigkeit, indeß kein katholischer Geistlicher das Wort ergreifen durfte. Allein ungeachtet seiner ungestümmen Redseligkeit und seiner pathetischen Beschwörungen, dem neuen Evangelium die Ehre zu geben, gelang es ihm dennoch nicht, einen vollkommenen Sieg davon zu tragen. Nach einer stürmischen Berathung beschränkte sich der Rath darauf, den Geistlichen den Inhalt der Berathungen mitzutheilen, die Messe bis auf weitern Befehl einzustellen und die Herren von Bern von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen. Als die Geistlichen vor Rath gefordert worden, um zu allem diesem einzuwilligen, erklären sie, daß es ihnen nicht zustehe, über Glaubenssachen zu entscheiden, sondern daß sie hierin den Beschlüssen der Kirche unterworfen seien, übrigens aber stets der Obrigkeit treu verbleiben würden. Auch die Chorherren und die Pfarrer erklären, daß sie mit Farels Predigten nichts zu schaffen haben, sondern wie von Alters her leben und den Glauben ihrer Väter bewahren wollen. Doch sie allein und die übrigen dem alten Glaubeu treu gebliebenen Christen sollten die von den Reformatoren so sehr gepriesene Gewissensfreiheit nicht genießen.



Den 27. August erlassen die Syndiks von Genf, ohne vorher weder den Rath der Zweihundert noch den Conseil général, d. h. die ganze Bürgergemeinde, versammelt zu haben, ein Dekret, des Inhalts, daß in Zuknnft ein jeder nach der Vorschrift des Evangeliums, d. h. nach dem Evangelium Farels, leben, und daß alle katholischen oder papistischen Zeremonien, wie sie die Verordnung nennt, abgeschafft sein sollen. Ungeachtet der dringendsten Bitten konnten die Genferschen Katholiken, welche kurz vorher den Protestanten mehrere Kirchen eingeräumt hatten, jetzt nicht einmal eine einzige erhalten, um in derselben ihren Gottesdienst zu feiern und die Erklärung des Evangeliums durch die Nachfolger der Apostel anzuhören. Diese Verweigerung war um desto auffallender, da die Protestanten selbst, nachdem sie Herren und Meister geworden waren, doch nur in zwei Kirchen predigten, weil es ihnen, nach Ruchats eigenem Geständnisse, sowohl an Predikanten als an Zuhörern mangelte [2]). Bald darauf ward das Eigenthum der Katholiken eben so wenig als ihre Freiheit geschont. Mehrere Klöster wurden niedergerissen, andere zu einem willkührlichen und der eigentlichen Absicht der Stifter ganz entgegengesetzten Zwecke verwendet. Man bemächtigte sich aller den Kirchen gehörigen Geräthschaften, Gefässe und Kostbarkeiten, die doch den Protestanten zu keinerlei Gebrauch dienen konnten, und verwandte den Erlös davon vorzüglich zur Belohnung der abtrünnigen Priester, welche zur Reformationspartei übergegangen waren. — Drei Tage nach dieser Einführung des Protestantismus, am 30. August, verlassen die Klarissinnen, nachdem man sie von all ihrem

---

[2]) Ruchat. T. V. p. 300—301.

Eigenthum beraubt hatte, zu Fuß und unter dem Bedauren der ganzen Einwohnerschaft die Stadt Genf und flüchten sich nach Annecy. Eine dieser Klosterfrauen, die Schwester de Jussi, hat uns in einer kleinen Schrift, betitelt: „Le Commencement de l'hérésie de Genève", eine merkwürdige, lehrreiche und von den Protestanten selbst [3]) wegen ihrer rührenden Einfalt und Aufrichtigkeit bewunderte Darstellung der Ursachen und der Umstände dieses ihres Auszuges hinterlassen. Herr Pfarrer Ruchat ist aber nach seiner neuevangelischen Nächstenliebe schamlos genug, diese armen, ehrwürdigen und unglücklichen Klosterschwestern noch zu verläumden, indem er mit einer satanischen Ironie vorgiebt, man habe nach ihrer Abreise unterirdische, mit dem Kloster der Franziskaner zusammenhängende Gänge entdeckt, durch welche sie wahrscheinlich von jenen Franziskanern Besuche zu empfangen pflegten [4]). Aber selbst Berenger, ein geborner Genfer und Verfasser einer Geschichte seiner Vaterstadt, ein so eifriger Protestant er auch war, hat hierüber den Predikanten Ruchat von Lausanne förmlich als Lügner gestraft und die Ehre der verfolgten Unschuld gerettet. Denn er sagt ausdrücklich: „daß man durchaus „keine Spur von diesem vorgeblichen unterirdischen Gange „gefunden habe, daß die gleichzeitigen Schriftsteller desselben „mit keinem Wort erwähnen, daß er höchst wahrscheinlich „nie vorhanden gewesen, und daß dieses nicht die einzige „Verläumdung sei, deren der Sektengeist sich schuldig ge„macht habe" [5]). Gleichzeitig mit diesen Klosterfrauen verlassen auch viele angesehene Bürger die Stadt, und werden

[3]) Namentlich Spon in seiner Geschichte von Genf. T. I. p. 575.

[4]) Histoire de la Réform. T. V. p. 317.

[5]) Berenger. Hist. de Genève. T. I. p. 235. Uebrigens wurden dergleichen eben so ungereimte als empörende Verläumdungen beinahe an allen protestantischen Orten ausgestreut, wo vorher Manns- oder Frauenklöster vorhanden gewesen. Mochten sie auch mehr als eine halbe Stunde weit von einander entfernt liegen, so mußte doch durch unterirdische Wege eine Verbindung zwischen ihnen stattgefunden haben. Aber noch hat man bis auf den heutigen Tag keinen einzigen derselben aufweisen können, und doch würde man nicht ermangelt haben, wenn es solche gegeben hätte, sie ebensowohl als die Gebäude zur größern Erbauung der Reformations-Freunde aufzubewahren. Ferner, wenn in den zur Zeit der Reformation säkularisirten Klöstern dergleichen unterirdische Gänge vorhanden gewesen wären, deren geheime und unentdeckte Ausgrabung übrigens eine ziemlich schwere Aufgabe gewesen sein dürfte, so würde man vermuthlich dergleichen auch in jenen Klöstern gefunden haben, welche in den katholischen Ländern stehen geblieben sind. Nun aber haben wir doch nicht gehört, daß in den zahlreichen Manns- und Frauenklöstern, welche in unsern Zeiten aufgehoben, ausgeplündert, durchwühlt, zerstört und dem Boden gleich gemacht worden sind, auch nur ein einziger solcher Gang sich vorgefunden habe. Und doch würden die Revolutionairs gewiß nicht ermangelt haben, ein solches Faktum in ihren Journalen auszuposaunen. Allein wan muß ihnen die Gerechtigkeit lassen, daß sie, was Lügen und Verläumden anbetrifft, weit entfernt, ihre Vorgänger, die Reformatoren, zu übertreffen, denselben nicht einmal gleich gekommen sind.



für diesen Schritt mit Verlurst ihres Bürgerrechts bestraft. In eben dem Augenblick, wo man ihnen so viel von Freiheit redete, hatten sie nicht einmal die Freiheit mehr, ihren Wohnort zu ändern, und in Kraft der Gewissensfreiheit verbot man ihnen, den alten Glauben in ihrem Vaterlande zu bewahren, und bestraft sie noch, wenn sie denselben anderswo bekennen und ausüben wollten.

Im November 1835, also kaum zwei Monate nach dem Reformations-Edikt, fing man schon an, die Priester zu verfolgen, welche in der Stadt zurückgeblieben waren, und die man Verführer nannte, weil sie die noch zahlreichen Katholiken im Glauben bestärkten und ihnen in Privathäusern die heiligen Sakramente ausspendeten. Man befahl ihnen sogar bei Strafe der Landesverweisung, in die reformirten Predigten zu gehen. So lange die Katholiken noch Meister gewesen waren, hatten freilich Farel, Viret und Froment, obwohl alle drei Fremdlinge und zwei derselben sogar Verwiesene, dennoch ungehindert in Privathäusern gepredigt und getauft, ohne daß Jemand etwas dagegen hätte einwenden dürfen, und ohne daß man sie gezwungen hätte, die Predigten der katholischen Priester anzuhören. Aber die damaligen Protestanten, gleichwie die heutigen, verlangten die Toleranz und Gewissensfreiheit nicht deßwegen, weil sie dieselbe an und für sich selbst billigten, sondern nur, weil sie ihnen vor der Hand zu ihren Zwecken nöthig war. Sobald sie aber irgendwo Meister wurden, hüteten sie sich wohl, diese Freiheit auch den Katholiken zu gestatten; und darin hatten sie, wenigstens nach den Regeln der Klugheit, für ihre Selbsterhaltung nicht ganz Unrecht, denn sonst würde ihre eigene Herrschaft kaum drei Monate gedauert haben. Desto schlimmer für die Katholiken, wie in unsern Tagen für die Fürsten und alle rechtschaffenen Menschen, wenn sie aus der gemachten Erfahrung nichts zu lernen wissen, sondern durch ihre Leichtgläubigkeit und sorglose Nachgiebigkeit in die Fallstricke gerathen und stets der Spielball und die Schlachtopfer ihrer Feinde werden.

Genf, welches durch diese Auswanderungen mehr als die Hälfte seiner alten Bewohner verlor, ward zum Theil wieder durch den Zufluß flüchtiger Sektirer aus Frankreich und andern Ländern bevölkert, die ihm jenen hochmüthigen Weisheitsdünkel, jenen Geist der Unruhe und des Ungehorsams mitbrachten, welcher seit beinahe dreihundert Jahren in dieser kleinen Republik so viele Unordnungen und Verwirrungen erzeugt hat.

Alles dieß geschah vor der Ankunft des Johann Chauvin, oder Calvin, wie man ihn gewöhnlich nennt, und der also nicht der Urheber der Genferschen Reformation gewesen ist. Die Ehre oder die Unehre derselben gehört den Bernern allein. Sie zog einen Krieg zwischen ihnen und dem Herzog von Savoyen, die Eroberung des Waadtlandes und

die gewaltsame Einführung der Reformation in diesem Lande nach sich, von welchen Ereignissen wir in den folgenden Kapiteln reden werden.

(Fortsetzung folgt.)

## Kirchliche Nachrichten.

Solothurn. Den 16. Christmonat wurde von dem Großen Rathe zu Solothurn folgender Kommissional-Vorschlag behandelt:

„Da gegen die unterm 17. Mai 1834 von der Tit. Wahlbehörde, gemäß dem Groß-Raths-Beschluß vom 12. gleichen Monats, in freier Wahl vorgenommene Ernennung des Domprobstes am hiesigen Stifte, deren Gültigkeit nach den vorhandenen Akten nicht mit Recht bestritten werden kann, von Seite löbl. Stifts St. Urs und Viktor sowohl als der Stadtgemeinde Solothurn beharrliche Einsprachen erhoben werden und von den obersten geistlichen Behörden die nachgesuchte Bestätigung des neuerwählten Probstes noch nicht erfolgt ist;

haben Wir Präsident und Großer Rath der Republik Solothurn beschlossen:

1) Der Kleine Rath wird beauftragt, die Vermögens-Administration des löbl. Stifts St. Urs und Viktor, das sich gegenwärtig ohne Oberhaupt befindet, an sich zu ziehen, jedoch den einzelnen Canonicis das bisherige jährliche Einkommen verabfolgen zu lassen.

2) Jedes von nun an vakant werdende Kanonikat, dessen Besetzung bisheriger Ordnung nach dem löbl. Stifte oder der Gemeinde Solothurn zugefallen wäre, soll von der Wahlbehörde des Großen Raths vergeben werden.

3) Deßgleichen soll die Ernennung auf diejenigen Pfarr- und Kaplanei-Pfründen, welche bisher vom Stifte oder dessen Probst besetzt worden, der Wahlbehörde zukommen."

Gegen diesen Vorschlag hielt Herr Appellationsrichter Karl Gerber *) nachstehende Rede:

„Pflicht und Eid fordern mich auf, in dieser wichtigen Angelegenheit nochmal das Wort zu ergreifen, um in dieser Versammlung — gegen Willkühr und Unterdrückung — die Stimme der Wahrheit hören zu lassen. Meine Pflicht ist um so größer, je mächtiger die Gefahr geworden ist; ich werde Ihnen ohne Furcht meine auf die innigste Ueberzeugung gegründeten Ansichten eröffnen, überzeugt von Ihrem Gerechtigkeitsgefühl, daß Sie die freie Meinungsäußerung jedes Ihrer Mitglieder in den gehörigen Schranken des Anstandes respektiren werden, wenn Sie auch seine Ansichten nicht zu theilen für gut finden.

Wenn schon die letzthin stattgehabte Erörterung des Gegenstandes lebhafte Besorgnisse erregen mußte, so läßt nun der Kommissionalantrag keinen Zweifel mehr übrig, daß es sich heute um die Gefährdung der heiligsten Rechte handle. Ich bin weit entfernt, die möglichen Absichten Ihrer Kommission beurtheilen zu wollen, Gott allein kann diese kennen; nur ihre Akten und Anträge werde ich bekämpfen. — Indessen wird sich mancher Unbefangene kaum des Gedankens erwehren können: es scheine, es solle nun die verunglückte Probstwahl gerächet werden, und unter deren Trümmern untergehen, was vor ihrer Unregelmäßigkeit nicht das Knie gebeugt hat.

Ich werde Ihnen, Tit., nun zeigen, daß die Anträge Ihrer Kommission ungerecht, allen Begriffen des Eigenthumsrechts zuwider, — und zu den gefährlichsten Folgen führen würden. Ich werde Ihnen zeigen, daß Stift und Gemeinde nach Pflicht und Recht gehandelt haben, und überlasse dann Ihrem weisen Ermessen, diese gewaltsherrlichen Vorschläge zu würdigen, — beruhiget in meinem Gewissen, Ihnen deren Verderblichkeit und Ungerechtigkeit vor Augen gelegt zu haben.

Die Stadt Solothurn besitzt das Recht, wechselweise mit der hohen Regierung, die in den ungeraden Monaten ledig gewordenen Stellen in hiesigem Stifte zu besetzen; dieses Recht ist förmlich in dem Vertrage von 1809 gewährleistet. In dem mit der päpstlichen Nuntiatur am 26. März 1828 abgeschlossenen Bisthumsvertrage Art. 2. wird die bisherige Kollegiatskirche zur Domkirche erhoben und das bisherige Solothurnerische Kollegiatskapitel zum Domkapitel erklärt, welchem in den weitern Bestimmungen des Vertrags sämmtliche vorhandene zehn Stiftspräbenden einverleibt sind.

Art. 9. des Vertrags nach dem Urtexte: Les Chanoines ainsi que leurs successeurs resteront dans la jouissanse entière des prébendes, qui appartiennent au chapitre de St. Urs et Victor de Soleure.

Noch mehr aber Art. 12: Jl sera pourvu aux dix prébendes provenant du chapitre de St. Urs et Victor, d'après le mode établi jusqu'àprésent.

Seit dem neuen Bisthumsverband fanden auch diese Bestimmungen ungehindert ihre Anwendung, und es waltete nicht der geringste Zweifel, daß auf den Todfall des sel. Hrn. Domprobsts Gerber die Stadtgemeinde Solothurn die Wahl eines Domherrn zu treffen hatte. Selbst der Kl. Rath lud sie zur Vornahme dieser Domherrn-Wahl ein. Erst als die Wahlbehörde die erledigte Probsten-Würde extra gremium des Kapitels besetzte, änderte der Kl. Rath seine Ansicht, indem er nun auf einmal die sonderbare Behauptung aufstellte, es habe die Wahlbehörde durch die Wahl extra gremium die aus dem Stift St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen nun ergänzt, und es bleibe der Stadtgemeinde die Vergebung einer Präbende eines Chorherrn übrig.

Hier nun, Tit., ist der Anfang des Streites. Die Stadtgemeinde, der es gleichgültig bleiben mußte, wer Probst werde, und die unter allen gewöhnlichen Umständen eine Probstwahl nicht beschlagen kann, wurde nun gezwungen, gegenüber dieser neuartigen Behauptung, ihr dadurch angefochtenes Domherren-Wahlrecht in Schutz zu

*) Es scheint, nicht blos die Rechtlichkeit seiner Ahnen habe sich auf Herrn Karl Gerber vererbt, sondern auch ihre Geistesgaben und ihr Muth. Besonders hofft man, in ihm seinen um Solothurn so hoch verdienten Großvater, Herrn Staatskanzler Gerber, wieder aufleben zu sehen.

nehmen. Sie glaubte auf ein besitzendes Privatrecht nicht verzichten zu dürfen — auch dann nicht, wenn derjenige, der eine widerrechtliche Forderung an sie macht, der Kl. Rath selbst ist. Es ist sehr wichtig zu untersuchen, inwieweit der Kl. Rath im Bereich des Privatrechts eine solche Zumuthung zu machen befähigt sein kann; und man täusche sich nicht, wenn dieß der Kl. Rath als Staatsgewalt gegenüber der Stadtgemeinde thun konnte, so kann er es mit gleichem Recht oder Unrecht auch in andern Fällen gegen jede andere Gemeinde, selbst gegen Privaten, indem er z. B. einer Gemeinde dieß oder jenes Gemeindsgut nehmen und einer andern geben könnte.

Es ist schwer zu begreifen, wie es dem Kl. Rathe beifallen konnte, über ein solches streitiges Privatrecht von sich aus selbst entscheiden zu wollen, da einer der ersten Grundsätze der Staatsreform die vollständigste Trennung der vollziehenden von der richterlichen Gewalt ist. Also die vollziehende Gewalt ist hier Richter — und zwar in eigener Sache!!! Weiß doch selbst einer der Redner der letzten und der heutigen Verhandlungen, daß noch unlängst der Kleine Rath in einem Streit über Verletzung eines Privatrechts vor dem Richter erster Instanz seines Amtsbezirks und zwar einhellig verfällt worden ist, und hat nicht dieser Redner als Anwald dieses Recht der Staatsgewalt bestritten, während dem er nun in gegenwärtigem Falle eine ganz andere Sprache führt?

So gut wie jeder Privat, eben so gut soll auch jede Korporation in der Ausübung von Privatrechten nicht durch bloße Machtsprüche gestört werden können. Die Stadtbehörde handhabte ihr Privatrecht, gegenüber einer willkührlichen Insinuation; und darin hat sie nichts anderes gethan, als was jeder Privat zur Handhabung seines Eigenthums mit allem Fug und Recht thun würde, und was sie laut ihrem Eid gegen ihre Kommittenten thun mußte.

Sie wählte daher am 25. Mai an die von ihr zu vergebende Domherrnstelle den hochw. Hrn. Franz Joseph Weissenbach, Professor der Theologie, einen Mann, welchem im ganzen Umfange des Bisthums an Talenten, Verdiensten, Seeleneifer und Erfahrung Wenige an die Seite zu stellen sein werden, und beurkundete in dieser Wahl ein unbefangenes ehrenhaftes Zeugniß für den Gewählten, der weder in hiesiger Stadt, noch im ganzen Kanton einen Verwandten hat; eine Wahl, die gewiß nicht kleinstädterisch genannt werden kann! —

Diese Wahl ist es nun, gegen welche der Kl. Rath nicht etwa, wie sich der Herr Berichterstatter ausdrückte — protestirte, sondern welche er unterm 31. Mai abhin kassirt hat. Woher nimmt sich aber der Kl. Rath das Kassationsrecht einer Domherrnwahl heraus? Er, der selbst die von ihm gewählten Domherren dem Kapitel zur Annahme vorstellen muß, in welches letztern Befugniß es nach seinem eigenen Geständniß auch seit dem neuen Bisthumsvertrage einzig steht, sich über den Gewählten auszusprechen.

Was konnte die Stadtgemeinde bei dieser Sachenlage thun? Die Einen meinen, sie hätte sich einzig an den Gr. Rath wenden sollen; Andere werfen ihr vor, sie habe sich an eine fremde Macht gewendet, sie seie deßhalb strafbar.



Fürs Erste ist zu bemerken, daß dieser Anstand nicht allein vom Gr. Rath des Kantons hätte beigelegt werden können, da es um die Auslegung eines mit mehrern andern Theilen abgeschlossenen Vertrags zu thun ist. Die Stadtgemeinde setzte zur Untersuchung der Sache eine Kommission nieder, und reichte ihre Gründe zur Behauptung ihrer Domherrnwahl in einem Memorial an sämmtliche Kontrahenten des Bisthumsvertrags — also auch an den Stand Solothurn ein; — nicht, wie man ihr vorwerfen möchte, indem sie fremden Schutz ihrer Rechte anrief, sondern indem sie eine Auslegung verlangte, wie Vertrag und Bulle in Bezug der hiesigen Kollaturrechte ausgeübt werden sollen.

Noch mehr, sie mußte dieß thun, indem ihre Wahl kassirt worden war, und von ihrer Seite eine Einsprache nach kanonischem Rechte erforderlich geworden ist, und zwar in gegebener Frist bei Verwirkung ihres Rechts.

Ich begründe diesen Satz durch einen Ausspruch des Konziliums von Lyon von 1245 unter Innozentius IV. *)

„Wir beschließen: daß, wofern Jemand eine Wahl, „Postulation oder Revision bestreitet, durch Einwenden ge„gen die Form oder die Person, und deßhalb an Uns ap„pellirt würde, so soll sowohl der, welcher einwendet, als „der, so vertheidigt, und überhaupt alle, denen daran gele„gen, und welche der Handel belangt, von sich aus, oder „durch einen zum Handel ermächtigten Sachwalter vom Tage „der Einsprache an in Zeit eines Monats den Rechts„gang an den römischen Stuhl unternehmen."

Am 31. Mai geschah die Kassation durch den Kl. Rath. Am 29. Juni machte die Stadtgemeinde Einsprache.

Ich wiederhole daher nochmals, nicht gegen die Probstwahl als solche hat die Stadtgemeinde protestirt, nur gegen die damit verbundene Behauptung des Kl. Rathes, daß sie durch diese Wahl das Recht, einen Domherrn zu wählen, verloren habe, und dann gegen die von ihm ausgesprochene Kassation dieser Domherrnwahl in der Person des Hrn. Prof. Weissenbach. — Das ganze Memorial ist nur dahin gerichtet, die Rechtmäßigkeit dieser Domherrnwahl zu begründen, und dasselbe will anders nichts, als eine Auslegung der Verträge und Bulle über dieses Kollaturrecht, wie es die Schlußstelle desselben deutlich sagt. (Die fragliche Stelle des Memorials wird hier abgelesen).

Soweit nun über die Anschuldigungen gegen die Gemeinde.

Man wirft dem löbl. Stifte vor, es habe sich der vorläufigen Einsetzung des neuen Probstes widersetzt. — Es frägt sich hier blos: Konnte der neuerwählte Probst ohne vorherige Konfirmation vom heil. Vater eingesetzt werden? Die Antwort ist: Nein! — Es waltete wohl auch die Frage: Konnte der Bischof hiezu eine interimistische Bewilligung ertheilen? — Der Bischof selbst kann in solchen Dingen nur diejenige Gewalt ausüben, wozu er von Rom delegirt ist. Deßwegen sagen die von der Regierung selbst approbirten Stiftsstatuten: es könne die Bestätigung vom Papst

*) in sext. lib. I. tit. 6. c. 1.

oder vom Ordinarius erfolgen; das letztere, wohlverstanden, gewiß aber nur, wenn er hiezu Gewalt hat, sonst würde man ohne Zweifel die Bestätigung durch den Ordinarius in allen Fällen gewählt haben.

Es ist seither in dieser Versammlung nicht mehr in Abrede gestellt worden, daß dem Stifte durch die Kirchengesetze selbst verboten war, den neuen Probst ohne vorherige Investitur vom römischen Stuhle einzusetzen, und zwar bei Kirchenstrafen, indem er sich dadurch ipso facto selbst die Suspension zugezogen hätte. Es ist also unnöthig, diese Kirchengesetze, die Niemand bezweifeln wird, anzuführen.

Ich habe nöthig gefunden, in alle diese Einzelnheiten näher einzutreten, da meine letzthin geäußerten Ansichten im Solothurner Blatt großentheils entstellt, großentheils aber gar nicht aufgenommen worden sind. So habe ich unter anderm gefragt: ob es einem der ehemaligen Rathsherren, die zur Zeit im Rath gesessen, unbekannt geblieben sei, daß wirklich bestimmt wurde, es müsse der Probst aus der Zahl der Solothurnischen Domherren genommen werden? Ich führte hiefür den Vertrag mit dem Stande Aargau von 1818, besonders aber das Rathsprotokoll vom 5. April 1820 an, welche beide dieß ausdrücklch enthalten. Die Redaktion bringt nun freilich eine Verneinung eines verehrten Rathsgliedes. — Sollte dieß wirklich verneint worden sein, so genügt es mir, gegenüber einem ungetreuen Gedächtniß — blos auf die dieser Verneinung geradezu widersprechenden Akten von 1818 und 1820 hinzuweisen.

Nun über den Kommissional-Antrag:

Es ist merkwürdig, wie sich darin die entgegengesetzten Ansichten zweier Mitglieder der Kommission in's Einverständniß zu setzen gewußt haben. Man scheute sich letzthin nicht, die Gültigkeit der Bisthums-Verträge zu bezweifeln, insoweit sie den Kollatoren ihre Rechte zusichern, während man von einer andern Seite die Unverletzbarkeit dieser Verträge nachwies. Der Vorschlag vereinigt nun den vollständigsten Gewaltstreich wie er, bis dahin noch nie erhört worden ist, nämlich die Unterdrückung der bisherigen eigenen Verwaltung des Stifts, und die Vernichtung der Kollatur-Rechte des Kapitels und der Stadtgemeinde zu Gunsten des Staats.

Das Erste ist eine Strafmaßregel, deren Nothwendigkeit gar nicht dargethan worden ist, indem sonst bei jedem Krankheitsfall eines Probstes eine solche Maßregel getroffen werden müßte *); das Zweite aber ist eine gewaltthätige Usurpation der Rechte eines Dritten.

Der Stadtgemeinde ist das Kollatur-Recht durch einen förmlichen Vertrag von 1809 gewährleistet. Es ist heutzutage nicht mehr zu erörtern der Fall: hat man Anno 1809 wohlgethan, ihr Recht hiefür anzuerkennen? Genug, daß es anerkannt ist! Daß aber auch überhaupt selbst während der helvetischen Regierung die Kollatur am St. Ursen-Stift nicht so ganz unter die Hohheits-Rechte gezählt wurde, dafür könnte am füglichsten der Ausspruch der helvetischen Liquidations-Kommission angeführt werden, die dieses Stift, wenn auch nicht als ein Gemeindegut, doch eben so wenig als Staatsgut erklärt hat.

*) Vermöge Stifts-Statuten von 1706 soll bei eintretender andaurender Verhinderung des Probstes, sein Amt zu versehen, sei es durch langwierige Krankheit oder auf andere Weise, ein Vize-Probst oder Statthalter aus der Zahl der Chorherren ernennt werden: — was durch oftmalige Uebung bestätigt worden.

Zufolge eben dieser Statuten Cap. 8, §. 5 sollen jährlich die Einkünfte einer Präbende dem Stiftsbau zufließen; ganz unrichtig legt man dieser den Namen „Schwallerisches Kanonikat" bei.



Wohl noch nie ist es aber Jemand in Sinn gekommen, zu behaupten, auch die Kollatur-Rechte des Stifts gehören der Regierung, — da das Stift seit ungedenkbaren Zeiten immer im ungestörten Besitz derselben geblieben ist. Es wurde immer dabei geschützt, und die feierlichste Urkunde ist wohl der Bundesvertrag von 1815 selbst, den auch der hiesige Stand zu beobachten beschworen hat.

Art. 12 des Bundesvertrags: „Der Fortbestand der „Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigen„thums, soweit es von den Regierungen abhängt, sind „gewährleistet. Ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut „den Steuern und Abgaben unterworfen."

Also zuwider dem Bunde selbst, der die Eigenthums-Rechte des Stifts garantirt, zuwider dem 12. Artikel des Langenthaler-Vertrags vom 26. März 1828, zuwider dem Definitiv-Vertrag von Luzern vom 28. März 1828, welcher im §. 32, litt. C. ausdrücklich besagt: „daß die Solothur„nischen Kapitularen fortfahren sollen, eine eigene Korpo„ration zu bilden, und ihnen der Fortgenuß ihrer Rechte, „Güter und Kollaturen nach der bisher üblichen Weise „zugesichert bleibe, insofern das gegenwärtige Konkordat „darin keine Abänderung getroffen hat."

Was sind dieß nun wohl für Abänderungen, wenn nicht blos die Beschränkung ihres Kollatur-Rechts auf die nun vorgeschriebenen Eigenschaften eines künftigen Domherrn? Gewiß aber nicht die Aufhebung ihres Kollatur-Rechts, das im Gegentheil darin neuerdings und namentlich gewährleistet wird.

Gemeinderath und Stift haben daher nach Eid und Pflicht gehandelt; der erste, indem er die Rechte seiner Kommittenten nach dem vom Großen Rath selbst vorgeschriebenen Eid wahrte; das andere, indem es eine Handlung von sich ablehnte, deren Gewährung eine Verletzung seines Eides gewesen wäre und ihm die Kirchen-Strafen zugezogen hätte.

Der Vorschlag Ihrer Kommission ist also eine höchst auffallende Ungerechtigkeit. Er wäre aber auch in seinen Folgen höchst bedenklich.

Sie können, Tit.! ihn nicht annehmen:

wenn Sie nicht die Beobachtung eidlich übernommener Pflichten bestrafen wollen;

wenn nicht feierlich gewährleistete Rechte und Verträge verletzt werden sollen;

wenn wir nicht auf die einzige Kraft verzichten wollen, die kleine Staaten mit größern gleich besitzen, die Kraft nämlich, die aus der Handhabung des Rechts und der Heiligkeit des gegebenen Worts hervorgeht;

wenn endlich nicht alle Bande der Gesellschaft aufgelöst und Willkühr und Eigennutz als höchster Staatsgrundsatz proklamirt werden sollen.

Bedenken Sie, Tit., die Folgen eines solchen Beispiels! Wenn die Heiligkeit der Verträge verletzt werden kann, welches Band bindet dann das Solothurnische Volk an seine Verfassung? Könnte es nicht z. B. mit gleichem Recht den seiner Zeit so viel besprochenen Austritt der Mitglieder des Kleinen Raths, gleich den übrigen Großräthen, erzwingen wollen? Und was könnten Sie ihm entgegensetzen, wenn Sie selbst dieses Bollwerk der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich die Treue der Verträge, zernichtet und umgestürzt haben?!

Bedenken Sie diesen Schritt auch von Seite der politischen Klugheit. Wer bürgt uns dafür, daß wir nicht zu entgegengesetzten Zwecken hinarbeiten, und daß, statt der jetzigen Staatsgewalt, vielleicht einst eine andere Gewalt dieses Kollatur-Recht auszuüben hätte? — Gott wolle diese Gefahr von unserm Vaterlande immer abwenden! Ihre Möglichkeit kann indessen nicht geläugnet werden, und kluge Staatsmänner sollen für Alles vorsichtig sein.

Dieß, Hochgeachtete Herren! wäre nun der Sieg, auf den man schon so groß gethan hat; der Sieg gegen Wehrlose, denen man kaum gestattet, ihr Recht mit Vernunftgründen zu vertheidigen, und die schon deßhalb eines Verbrechens beklagt sind. Es ist der Sieg der Gewalt über das Recht.

Wäre es nun hingegen nicht besser, wir würden hierin mit Mäßigung und mit Achtung der Rechte eines jeden verfahren? — Lege man die Verwaltung der Einkünfte der Probstei bis Austrag Handels in unparteiische Hände, und stimmen wir zu dem einen Vorschlag des Kleinen Raths, welcher in dieser Sache auf Einberufung der Diözesanstände anträgt. Noch immer sind Mittel vorhanden, im Verein mit den Bisthums-Kontrahenten und ohne Verletzung der Rechte eines Dritten, die vorhandenen Anstände zu beseitigen. Selbst in dem Vorhandensein eines 11ten Kanonikats kann noch das Mittel liegen, der Probstwahl den vorhandenen Mangel zu ersetzen. Man versuche es, besser immer als Eingriff in die Rechte Anderer. —

Ich stelle daher den Antrag: „Es solle der Kleine Rath die Rechte des Staates ohne Verletzung eines Vertrags und Drittmanns-Rechts wahren, und die über die Probst- und Domherrenwahl waltenden Anstände für die Gegenwart und Zukunft, im Verein mit den Diözesanständen und dem Römischen Stuhl, beseitigen zu trachten."

Im gleichen Sinne sprachen Herr von Haller, Dionys Müller und mehrere durch Talent, Bildung und Rechtschaffenheit ausgezeichnete Männer, doch vergebens. Der Vorschlag wurde unverändert angenommen.

---

Thurgau. Am 17. Dezember wurden vom Großen Rathe unseres Kantons die Anträge der Badener-Konferenz behandelt. Wie vorauszusehen war, fiel auch hier das Resultat nicht günstig aus. Es hatte der Kleine Rath diese



Angelegenheit zur unmittelbaren Behandlung an den paritätischen Großen Rath, der aus 77 reformirten und 23 katholischen Mitgliedern zusammengesetzt ist, geleitet, und es trat daher schon anfangs zwischen den Mitgliedern der beiden Konfessionen eine Art geheimer Spannung ein. Weil der §. 199 der neuen Staatsverfassung ausdrücklich und wörtlich die Bestimmung enthält, daß jedem Konfessionstheil die eigene Organisirung und Besorgung seines Kirchenwesens zukomme, und die Mitglieder des Großen Raths in dieser Beziehung sich nach ihrer Konfession in zwei besondere Rathskollegien absöndern; — so wurde katholischer Seits die Behauptung aufgestellt und mit Eifer verfochten, daß, nach dem Beispiele von St. Gallen, wenigstens diejenigen Konferenzial-Anträge, die rein kirchliche und konfessionelle Gegenstände behandeln, vorerst zur Berathung vor das katholische Groß-Raths-Kollegium, und erst nach dessen Gutbefinden vor den gesammten Großen Rath zur Sanktionsertheilung gebracht werden müssen. Eine in Folge dieser Diskussion über die angeregte Kompetenzfrage aufgestellte Kommission theilte sich in ihrer spätern Berathung in einen Majoritäts- und Minoritäts-Antrag, deren ersterer, in (etwas sonderbarer) Anwendung einer Gesetzesbestimmung über Konkordate in Diözesanangelegenheiten, die Befugniß, unmittelbar in der Sache einzutreten, dem Gesammt-Großen Rathe zuerkannte. Die Erörterung und Entscheidung dieser beiden Kommissionalanträge veranlaßte aber in der Sitzung des Großen Rathes noch eine, nicht ohne Heftigkeit geführte, sehr lange andauernde Debatte, in der die katholischen Mitglieder (an ihrer Spitze der sehr beredte und kenntnißvolle Hr. Obergerichtspräsident Eder) die Rechte des katholischen Kollegiums sowohl aus der Natur der Sache als den Grundsätzen der Verfassung und Gesetzgebung zu vertheidigen suchten. Nach einer fast 7stündigen Behandlung dieser Vorfrage wurde jedoch mit einer Mehrheit von 63 Stimmen die unmittelbare Befugniß des paritätischen Gesammt-Großen Raths erkennt, und gleich darauf der Antrag des Kleinen Raths, welcher (in etwas modifizirte) Annahme der Konferenzbeschlüsse empfahl, mit der gleichen Votenzahl zum Beschluß erhoben. In Folge dessen erklärt sich der K. Thurgau für Errichtung eines Metropolitanverbandes bereitet, sofern wenigstens die sämmtlichen Stände der Diözese Basel hiefür Hand biethen; gleichermaßen erhalten auch die übrigen Konferenz-Anträge, nach welchen die Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen ausgemittelt werden, die herwärtige Zustimmung, doch in dem Sinne, daß diejenigen Modifikationen vorbehalten werden, welche schon bestehende organische Gesetze oder vom Staate sanktionirte Einrichtungen beider Konfessionen erforderlich machen; überdieß wird hinsichtlich des 5. Art., die Verkündung und Einsegnung gemischter Ehen betreffend, dasjenige bisher übliche Verfahren vorbehalten, welches durch das Konkordat vom Jahre 1821 festgesetzt ist.

(Hiezu eine Beilage.)

Einsender dieses bedauert es zwar lebhaft, daß durch diese Schlußnahme Grundsätze in unserm Kantone gesetzlich aufgestellt wurden, die bei ihrer strengen Anwendung offenbar die Rechte der katholischen Kirche verletzen und ihr Wirken hemmen müßten. Dessen ungeachtet beruhiget ihn dennoch Manches, und er glaubt, ohne eben so große Nachtheile für das kirchliche Leben zu fürchten, der Zukunft entgegen gehen zu können *). Ein ruhiger und meistens duldsamer Sinn hat sich von jeher unter den Bewohnern unsers Kantons kund gegeben, und mit Ausnahme des gegenwärtigen, finden wir wenige Fälle, wo der evangelische Konfessionstheil, von dem Uebergewicht seiner Majorität Gebrauch machend, unsere kirchlichen Verhältnisse in Wesentlichem zu stören oder unsere Rechte zu verkümmern suchte. Noch kein Fall ist bekannt, der zwischen der Regierung und den jeweiligen bischöflichen Oberhirten zu Kollisionen und Zerwürfnissen geführt hätte. Wahrscheinlich würde der K. Thurgau von sich aus zu so gewaltsamen Mitteln nie sich gewendet haben, er würde einer Fehde, die zwischen Kirche und Staat nur Mißtrauen und beim katholischen Volke nur Besorgnisse erzeugen muß, ferne geblieben sein, wäre er nicht durch fremden Anstoß gleichsam nothgedrungen in selbe hineingezogen worden. — In dem Vorbehalte, unter welchem von Seite unsers Großen Raths die Artikel der Badener-Konferenz angenommen wurden, liegt überdieß noch ein nicht unwichtiger Grund zu unserer Beruhigung. Nach der bestehenden konfessionellen Staatseinrichtung, namentlich nach dem Organisationsdekrete über das katholische Kirchenwesen, werden, mit Ausnahme der Placetverfügungen, wahrscheinlich alle übrigen Gegenstände dieses Konkordates dem katholischen Kirchenrathe theils zu unmittelbarer Vollziehung, theils zur vorläufigen Begutachtung überwiesen werden, so daß diese Behörde, aus 4 weltlichen und wenigstens 3 geistlichen Mitgliedern bestehend, fortwährend einen wesentlichen Einfluß auszuüben haben wird.

Wir können diese Anzeige nicht beschließen, ohne noch vorher der schönen Eintracht und Harmonie rühmlich erwähnet zu haben, welche die Geistlichkeit in dieser Angelegenheit bisher an den Tag gelegt hat. Auch sie glaubte es sowohl in ihren Rechten als Pflichten, die unvermeidlichen Nachtheile und großen Gefahren aufdecken zu sollen, die durch Annahme der Konferenzartikel für das katholische Kirchenwesen eintreten müßten; und die dießfalls an das katholische Groß-Raths-Kollegium gerichtete, von sämmtlichen Geistlichen unterzeichnete Denkschrift hatte dem Vernehmen nach einen solchen Erfolg, daß, mit Ausnahme zweier, die sämmtlichen katholischen Mitglieder nicht nur gegen die Konferenz-Beschlüsse ihre Stimmen abgegeben, sondern sich auch dagegen verwahret haben sollen. —

Kanton St. Gallen. **Die Versammlung des katholischen Vereins in Gossau, am 29. Christmonat 1834.** An diesem Tage ist den katholischen Bewohnern unseres Kantons eine schöne Hoffnung besserer Zukunft aufgegangen. Die vom katholischen Vereine bevollmächtigte Kommission hatte am 11. Christmonat durch ein Zirkularschreiben die bisherigen Vereinsmitglieder und auch andere rechtschaffene katholische Männer eingeladen, auf den 29. dieses Monats in Gossau zu erscheinen, um die entworfenen Statuten des Vereins zu berathen und dadurch den Verein auszubreiten und fest zu gründen, und um höchst wichtige Gegenstände zu verhandeln, welche unser religiöses und bürgerliches Wohl belangen. Auf diese Einladung wurden in mehrern Bezirken, namentlich im Rheinthal und Seebezirk, Abgeordnete gewählt, welche in Gossau erscheinen und an den Verhandlungen Theil nehmen sollten. Die bisherigen Mitglieder des Vereins wurden dadurch mit vielen neuen aus andern Bezirken vermehrt.

Man erwartete, daß vielleicht etwa 100 bis 120 Abgeordnete sich in Gossau einfinden werden. Allein von allen Seiten her strömten Schaaren Männer nach Gossau; alle Wirthshäuser füllten sich an, und viele Gruppen aus allen Theilen des Kantons standen auf dem Kirchenplatze. Die Kommission überzeugte sich bald, daß die Versammlung in der Kirche abgehalten werden müße. Die schöne, geräumige Kirche Gossaus wurde von Männern ganz angefüllt. Es befanden sich darunter am meisten Fürstenländer und Toggenburger, aber auch viele Rheinthaler und aus dem Seebezirk und Gaster. Der Plan der Kommission, im Gasthause zum Hirschen die Statuten zu berathen und andere Unterredungen einzuleiten, war nun durchkreuzt. Man war auf eine so zahlreiche Versammluug gar nicht vorbereitet. Bei dreitausend Männer hatte das Gerücht von der heutigen Versammlung aus der Nähe und Ferne herbeigeführt. Auch 16 achtbare Geistliche fanden sich ein. Gegen 10 Uhr Vormittags wurde die Verhandlung von dem Präsidenten des Vereines, Herrn Häusler aus der Gemeinde Niederhelfenschwyl, einem schlichten, unstudirten, aber sehr verständigen Landmanne, eröffnet. Bald ertönte von mehrern Seiten der laute Ruf: „Auf die Kanzel, damit wir die Rede verstehen!“ — Der Präsident bestieg nun die Kanzel, begleitet von seinen zwei Kollegen, welche mit ihm die Kommission des Vereines bildeten. Diese beiden Männer sind Hr. Ammann Schwyzer von Gossau und Hr. Alt-Ammann Mäder von Mörschwyl, ebenfalls Bauersmänner in alter Landtracht. Es war ein sonderbarer Anblick, diese Männer an dieser Stelle zu sehen. Der Präsident Häusler flößte schon durch sein Aeußeres Ehrfurcht ein. In einem sehr verständlichen Vortrage entwickelte er nun das Geschichtliche der Bildung des katholischen Vereines. Er berührte in kurzen Zügen den kirchlichen Zustand des Kantons von den Zeiten des heiligen Gallus an bis zum Ableben des hochwürdigsten H. Fürstbischofs Karl Rudolph von Chur und St. Gallen. Nun erzählte er, was bald nach dem Hinscheiden dieses unseres Bischofs im kath. Großratskollegium geschehen sei. Er erwähnte der unheilbringenden Beschlüsse des Kollegiums vom 28. Oktober und 19. November des vorigen Jahres. In diesen ist, wie er sagte, die Veranlassung zum kath. Vereine zu suchen. Voll Kummer über das traurige Ereigniß haben sich Abgeordnete aus 16 Gemeinden zu Oberegg, in der Gemeinde Muhlen, versammelt und sich einträchtig berathen, wie doch die so sehr ge-

*) Wir wünschen, daß die Katholiken sich bei der offenbaren Gefahr nicht einschläfern lassen. Anm. d. Red.

kränkten Rechte der Kirche vertheidigt, und wie für eine glückliche Beilegung der entstandenen Wirren in unsern kirchlichen Angelegenheiten kluge Vorsorge getroffen werden könne. Hierauf wurde das Protokoll dieser ersten Versammlung zu Oberegg verlesen. Darauf fuhr Häusler in seinem Vortrage fort, und erwähnte der Protestationen des päpstlichen Nuntius und der Vorstellung des apostolischen Stuhles durch den Kardinal Bernetti. Er erinnerte mit Schmerz an das Schicksal, das alle Vorstellungen bei dem katholischen Großrathskollegium hatten. Das Kollegium habe auf die Anzeige des Präsidenten, daß eine neue Vorstellung — die letzte — eingegangen sei, dieselbe nicht einmal verlesen lassen. Jetzt habe der Verein zum zweitenmale in Oberegg sich versammelt und berathen, was ferner zu thun sei. Es sei beschlossen worden, die bekannten Petitionen an das kath. Großrathskollegium und an den gesammten Gr. Rath einzugeben. Dann ließ der Präsident die Verhandlungen der zweiten Versammlung verlesen und setzte hinzu, wie die von 3224 katholischen Bürgern unterzeichneten Petitionen besonders vom katholischen Großrathskollegium so schnöde abgewiesen worden, wie eine andere ähnliche Petition aus dem Seebezirk, die ebenfalls von mehrern hundert Bürgern unterzeichnet war, unbeachtet geblieben sei. Die reformirten Mitglieder des allgemeinen Gr. Rathes haben die Petition wenigstens besser aufgenommen, und durch ihre Mitwirkung sei es geschehen, daß das dem Veto des Volkes unterliegende Gesetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, nicht blos, wie viele Kantonsräthe wollten, als eine Verordnung angesehen (was zur Folge gehabt hätte, daß man nicht einmal Einwendung dagegen hätte machen können), sondern als Gesetz dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden sei. So stehen die Sachen nun, solche betrübende Aussichten haben die Besorgniß für die Erhaltung der Kirche, für die endliche Wiedervereinigung mit dem hl. Vater auf's höchste getrieben. Der Zweck der heutigen Versammlung bestehe nun darin, zu berathen, wie dem kläglichen Unheil könne abgeholfen werden; — man habe Statuten für den Verein verfaßt; man wolle den Verein im ganzen Kanton ausbreiten und durch die Mitwirkung aller ächten, treuen Katholiken im Kanton, durch ein allgemeines Zusammenwirken derselben die Mittel aufsuchen, wie auf eine ganz gerechte, durch die Verfassung und die Gesetze erlaubte Weise das kathol. Großrathskollegium endlich wieder auf jenen Standpunkt zurück gebracht werden könne, auf welchem das katholische Volk vor dem 28. Oktob. verflossenen Jahres gewesen sei, und von welchem Standpunkt aus ein Konkordat mit dem hl. Vater abgeschlossen werden müsse, damit wir wieder einen kirchlich anerkannten Oberhirten, statt des vom kathol. Großrathskollegium uns aufgedrungenen Bisthumsverwesers, erhalten könnten.

Hierauf betrat Herr Pfarrer Popp von Häggenschwyl die Kanzel, begrüßte das Volk in einer ergreifenden Anrede, forderte dasselbe zur Eintracht auf und leitete die Verhandlung auf die vorliegenden Statuten des Vereins. Dann las er die Statuten vor. Hernach forderte der Präsident den ebenfalls anwesenden Herrn Professor Keller in Lichtensteig auf, seine Ansichten vor dem Volke auszusprechen. Da das Volk auch ihn auf die Kanzel forderte, so betrat er dieselbe, erklärte den Zweck des katholischen Vereins und die Einrichtung desselben, die er in Kürze darstellte. Er fand in der Ausübung dieser Statuten das geeignetste Mittel, dem im Kantone eingerissenen Unheil in kirchlicher Hinsicht abzuhelfen, alles Gute nach Kräften zu befördern, das Böse hingegen zu hindern. Denn der Zweck des katholischen Vereins sei kein anderer als: Beschützung und Vertheidigung der gesetzlichen Freiheit, der bürgerlichen Rechte, des katholischen Glaubens und der römisch-katholischen Religion und Kirche, wo dieselben jemals gefährdet sein sollten u. s. w. Die Mittel, diesen Zweck zu erreichen, seien die gerechtesten von der Welt, nur solche, die von der Verfassung, den Gesetzen, von der Gerechtigkeit und Billigkeit, von der Religion und Kirche dargeboten werden. Dann stellte er an das versammelte Volk den Antrag, die vorgelesenen Statuten unverändert anzunehmen, da sie schon von einer Kommission einsichtsvoller Männer geprüft und gut erfunden worden seien, und weil vor einer solchen zahlreichen Volksversammlung eine Diskussion nur Unordnung und Verwirrung hervorrufen müßte und unmöglich zu einem guten Ziele führen könnte. Einstimmig wurden nun die Statuten angenommen und dadurch der Weg eröffnet, auf eine sehr leichte Weise alle rechtschaffenen, ächten Katholiken des Kantons in den Verein aufzunehmen und für dessen Zwecke nach Kräften zu wirken. Dann schritt die Versammlung auf den fernern Antrag des Herrn Professor Keller zur Wahl der Vorsteher des Vereins, welche das Wirken des Gesammt-Vereins zu leiten haben. Die drei Mitglieder der bisherigen Kommission wurden sogleich bestätigt, und ihnen noch zwei neue Mitglieder in den Herren Pfarrer Popp und Professor Keller beigegeben und endlich aus diesen fünf Mitglieder Herr Popp als Präsident gewählt. Jetzt erklärte Herr Professor Keller: was in der heutigen Verhandlung möglich sei, sei nun geschehen; für alles Weitere werden die Vorsteher des Vereins unverzüglich die erforderlichen Einleitungen treffen, die Statuten drucken und in Kraft treten lassen, und auf geeignete Weise alle Mitglieder des Vereins von ihren wichtigen Schritten in Kenntniß setzen. Nachdem er nun noch seine Freude geäußert hatte über den in der heutigen Versammlung herrschenden guten Geist, über die Einmüthigkeit in den Beschlüssen, über die lobenswürdige Ruhe und die würdevolle Haltung der Anwesenden, betrat Hr. Popp nochmals die Kanzel, um die Verhandlungen durch eine ergreifende Schlußrede zu vollenden. Während dieser Rede sah man gar viele Männer weinen und das Weinen vermehrte sich sehr, als endlich die gesammte Versammlung sich auf die Kniee warf und dem vorbetenden Hrn. Pfarrer Popp das allgemeine Gebet für das Anliegen der ganzen Christenheit in andächtiger Stille nachbetete: das war ein herzerhebender Anblick, der auch härtere Herzen erweichen und rühren mußte. — Während der drei Stunden lange daurenden Verhandlung belebte ein Sinn und ein Herz alle Anwesenden; die Beschlüsse wurden mit fast beispielloser Einmüthigkeit gefaßt; nicht die geringste Störung der Ruhe war eingetreten; man hätte glauben sollen, es wäre nicht möglich gewesen, eine solche Anzahl Männer aus verschiedenen Gegenden in einer so unerwarteten Ruhe zu erhalten. Schließlich stellte der erste Abgeordnete des Rheinthals, Herr Präsident Lüchinger von Oberried, noch dar, was bisher im Rheinthale geschehen sei, welcher Geist dort herrsche, was man dort zu thun gesinnet sei, und daß die katholischen Rheinthaler zu jedem Opfer bereit seien, um den Gr. Rath zu bewegen, das Gesetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen zurückzuziehen, im Falle es durch das Veto nicht fallen sollte. — Dann ging die ganze Versammlung ruhig und zufrieden auseinander. Einsender hörte viele würdige Männer mit grauen Haaren sprechen, sie haben einen solchen Freudentag noch nie erlebt.



Druck und Verlag bei Gebrüdern Räber.